

Verbandssatzung Zweckverband Städtenetzwerk Fernost

Aufgrund des § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S.622) haben die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Kelsterbach am 20.04.2015, Raunheim am 30.04.2015 und Rüsselsheim am 21.05.2015 die nachfolgende Satzung zur Bildung des Zweckverbandes Städtenetzwerk Fernost beschlossen. Nach § 13 Abs. 4 Verbandssatzung ist der Oberbürgermeister von Rüsselsheim ermächtigt, die mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen. Gemäß § 11 S. 2 KGG entsteht der Zweckverband an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Verbandsgebiet und Sitz

- (1) Die Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622).
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen

„Zweckverband Städtenetzwerk Fernost“.
- (3) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst die Gemarkungen der Verbandsmitglieder.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Rüsselsheim.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das Deutsch-Chinesische Städtenetzwerk zu pflegen und zu unterstützen.

Verbandssatzung Zweckverband Städtenetzwerk Fernost

- (2) Die Pflege und Unterstützung des Deutsch-Chinesischen Städtenetzwerks erfolgt insbesondere durch
1. Kommunikation und Kooperation mit den chinesischen Partnerkommunen sowie
 2. Förderung und Durchführung der Ansiedlung von Gewerbeunternehmen aus der Volksrepublik China im Verbandsgebiet.

Unternehmen im Sinne der vorstehenden Nr. 2 sind solche, die ihren Verwaltungssitz im Gebiet der Volksrepublik China haben. Als Verwaltungssitz einer Gesellschaft gilt der Ort, an dem sich der Sitz der Hauptverwaltung tatsächlich befindet und an dem die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung getroffen und umgesetzt werden.

- (3) Soweit Unterstützungsmaßnahmen des Verbandes nach Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 marktgängige Leistungen an Gewerbeunternehmen darstellen, werden diese gegen marktübliche, mindestens kostendeckende Entgelte erbracht. Soweit es aufgrund des Unionsrechtes erforderlich ist, wird der Zweckverband Leistungen nach Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 auch zugunsten von Unternehmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegen Entgelt erbringen.
- (4) Der Verband ist berechtigt, unter Einhaltung der jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich oder förderlich sind.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (§§ 4 ff.) und
2. der Vorstand (§§ 8 ff.).

Verbandssatzung Zweckverband Städtenetzwerk Fernost

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Stadtverordnetenversammlungen der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für deren Wahlzeit gewählt. Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung nach Abs. 1 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Fall der Verhinderung des Vertreters nach Abs. 1 die Tätigkeit in der Verbandsversammlung ausübt. Abs. 1 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben das Stimmrecht jeweils für ihr Verbandsmitglied nach dessen Weisung in der Verbandsversammlung aus. Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (4) Die Tätigkeit als Vertreter/in oder Stellvertreter/in endet – außer in den gesetzlich geregelten Fällen – vorzeitig durch schriftlichen Verzicht des / der Vertreters / Vertreterin oder Stellvertreters / Stellvertreterin gegenüber dem / der Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft, die ihn / sie gewählt hat.
- (5) Die Vertreter/innen in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig.

§5

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG sowie diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für
 1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner beiden Stellvertreter sowie deren Entlastung;
 2. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 3. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere zur Aufnahme, zum Ausscheiden eines Verbandsmitglieds oder zur Änderung der Verbandsaufgaben;
 4. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen;

Verbandssatzung Zweckverband Städtenetzwerk Fernost

5. den Beschluss über den Wirtschaftsplan und Änderungen des Wirtschaftsplans;
 6. die Festsetzung der Verbandsumlage;
 7. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen gemäß § 51 Nr. 5, 9, 10, 15, 17 und 18 HGO in entsprechender Anwendung;
 8. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einer Höhe von € 10.000,- (in Worten: zehntausend Euro);
 9. die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
 10. die Geschäftsordnung des Vorstandes und
 11. die Auflösung des Zweckverbands.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Zweckverbandssatzung, die Erhebung der Verbandsumlage (§ 11) und die Auflösung des Zweckverbandes (§ 14) können nur einstimmig getroffen werden.

§ 6

Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbands aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seine beiden Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen. Ist ein/e Vertreter/in an der Teilnahme verhindert, so übermittelt er/sie seinem/seiner Stellvertreter/in die Sitzungsunterlagen und teilt dem/der Vorsitzenden seine Verhinderung und die Unterrichtung des Stellvertreters/der Stellvertreterin mit.
- (3) Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Verbandes und nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem Oberbürgermeister des Verbandsmitgliedes Rüsselsheim einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

Verbandssatzung Zweckverband Städtenetzwerk Fernost

§ 7

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gemäß § 6 Abs. 2 einberufen wurde und jedes Verbandsmitglied vertreten ist. § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (2) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; § 54 Abs. 1 S. 2, 3 und Abs. 2 HGO gelten entsprechend. Satz 1 gilt für Wahlen entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung tagt in der Regel öffentlich. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. § 52 Abs. 1 und 2 HGO gelten entsprechend. Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten. Die Niederschrift ist genehmigt, wenn bis zum Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes der nächsten Sitzung nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen erhoben worden sind.

§ 8

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim und den zwei Bürgermeistern der anderen Verbandsmitglieder. Aus den Mitgliedern des Verbandsvorstands bestimmt die Verbandsversammlung durch Wahl den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist jeweils zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Jedes Mitglied des Verbandsvorstands hat eine Stimme. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Das Amt von Verbandsvorstandsmitgliedern endet mit dem Ende ihres Amtes als Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister eines der Verbandsmitglieder.

Verbandssatzung Zweckverband Städtenetzwerk Fernost

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit diese nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Versammlung zugewiesen sind. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus. Er vertritt den Zweckverband.
- (2) Soweit der Vorstand Aufgaben nicht eigenhändig durchführt, bedient er sich hierzu der jeweils fachlich zuständigen Verwaltungseinheit der Stadt Raunheim. Die Verwaltungen der anderen Mitglieder unterstützen die Stadt Raunheim bei der Aufgabendurchführung. Die der Stadt Raunheim und den anderen Mitgliedern durch die Aufgabendurchführung entstehenden Kosten werden vom Zweckverband erstattet. Der Zweckverband hat dafür einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen, der dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

III. Verbandswirtschaft, Finanzbedarf

§ 10

Verbandswirtschaft

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim wahrgenommen. Der tatsächliche Aufwand wird vollumfänglich erstattet.

§ 11

Finanzbedarf, Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern zu gleichen Teilen eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen (Verbandsumlage). Der Zweckverband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und – soweit vorhanden – staatliche Zuschussprogramme auszuschöpfen.

Verbandssatzung Zweckverband Städtenetzwerk Fernost

- (2) Die Höhe der Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Rechnungsjahr festzusetzen. Die festgesetzte Jahresumlage ist jeweils in gleichen vierteljährlichen Raten zu entrichten.

§ 12

Verteilung der Gewerbesteuer

- (1) Das Gewerbesteueraufkommen der Verbandsmitglieder aus der Ansiedlung von Unternehmen aus der Volksrepublik China wird nach den Regelungen dieses § 12 unter den Verbandsmitgliedern verteilt. Das Gewerbesteuerheberecht der Verbandsmitglieder bleibt unberührt.
- (2) Das nach Abs. 1 zu verteilende Gewerbesteueraufkommen ist wie folgt auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen:
- a) 40 % des Gewerbesteueraufkommens eines Unternehmens erhält das Verbandsmitglied, auf dessen Gebiet das Unternehmen seine Betriebsstätte unterhält,
 - b) jeweils 30 % des Gewerbesteueraufkommens erhalten die beiden anderen Verbandsmitglieder.
- (3) Die Abwicklung der Aufteilung bestimmt sich im Einzelnen nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten ergänzenden „Vereinbarung zur Durchführung der Gewerbesteueraufteilung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbands werden in den Tageszeitungen „Rüsselsheimer Echo“, „Main-Spitze“ und „Kelsterbach Aktuell“ veröffentlicht.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Tageszeitungen „Rüsselsheimer Echo“, „Main-Spitze“ und „Kelsterbach Aktuell“ vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Verbandssatzung Zweckverband Städtenetzwerk Fernost

- (3) Bekanntmachungsgegenstände (wie etwa Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Rathaus des Verbandsmitgliedes Kelsterbach, Mörfelder Straße 33, im Rathaus des Verbandsmitgliedes Raunheim, Am Stadtzentrum 1 und im Rathaus des Verbandsmitgliedes Rüsselsheim, Marktplatz 4 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.
- (4) Der Oberbürgermeister des Verbandsmitglieds Rüsselsheim ist ermächtigt, die mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Verbandssatzung nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Sämtliche Kosten, die mit einer Bekanntmachung entstehen, werden vom Zweckverband erstattet.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 kann nur rechtswirksam werden, wenn die Stadtverordnetenversammlungen aller Verbandsmitglieder vorab zugestimmt haben und die Aufsichtsbehörde die Auflösung genehmigt.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage auf diese verteilt. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

Verbandssatzung Zweckverband Städtenetzwerk Fernost

§ 15

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die nach § 1 beteiligten Verbandsmitglieder zur Bildung des Zweckverbandes (§ 9 Abs. 1 KGG).

Rüsselsheim, den 11.06.2015

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

gez.: Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

gez.: Dennis Grieser
Bürgermeister

DER MAGISTRAT DER
STADT KELSTERBACH

gez.: Manfred Ockel
Bürgermeister

gez.: Kurt Linnert
Erster Stadtrat

DER MAGISTRAT DER
STADT RAUNHEIM

gez.: Thomas Jühe
Bürgermeister

gez.: Dorothee Herberich
Erste Stadträtin

Verbandssatzung Zweckverband Städtenetzwerk Fernost

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) wurde am 10.08.2015 erteilt und enthält folgenden Wortlaut:

„Genehmigung

Gemäß § 10 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs.2 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S.307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S.622), genehmige ich hiermit die von den Stadtverordnetenversammlungen der Städte Kelsterbach am 20. April 2015, Raunheim am 30. April 2015 und Rüsselsheim am 21. Mai 2015 beschlossene Verbandssatzung zur Bildung des Zweckverbandes Städtenetzwerk Fernost, in der Ausfertigung vom 11. Juni 2015.

Darmstadt, den 10. August 2015

Regierungspräsidium Darmstadt
I16 - 3u 02/01 (17) -1

gez.:
Lindscheid
Regierungspräsidentin

Dienstsiegel“

Rüsselsheim, den 26.08.2015

DER OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT RÜSSELSHEIM

gez.:
Patrick Burghardt